

Adressaten des Schreibens waren Erzbischof Rimbert von Bremen (865-888)¹⁶ – ehemals Mönch in Corvey – und Abt Adalgar von Corvey (856-877). Man hatte sich Rat suchend also an das eigene Mutterkloster Corbie gewandt, und geantwortet hatte Corbies damals berühmtestes Konventsmitglied, der Theologe Ratramnus (ab ca. 825 Mönch in Corbie, † ca. 870)¹⁷. Daraus ergeben sich die Jahre 865 - ca. 870 als möglicher Abfassungszeitraum¹⁸. Ratramnus ist bislang vor allem als Autor umfangreicher Traktate wahrgenommen worden, mit denen er auf Aufforderung hin zu zentralen theologischen Kontroversen seiner Zeit Stellung genommen hatte: so etwa zur Eucharistie, zur Prädestination, zur Geburt Christi, zur Seele und zu den mit den Griechen strittigen Fragen wie der nach dem Ausgang des Heiligen Geistes vom Vater und vom Sohn¹⁹. Daß er häufiger auch zu kirchenrechtlichen Fragen seiner Zeit um Rat gebeten worden ist, zeichnet sich erst seit 1982 ab, als ein neuaufgefunden-wiederentdecktes Briefgutachten aus seiner Feder über das Problem des im Bett der Mutter im Schlaf erdrückten Kleinkinds publiziert wurde²⁰. Dem wiederum

16) Zu ihm vgl. Ruprecht VOLZ, s. v. Rimbert, in: Lex.MA 7 (1995) Sp. 851 f. – An Rimbert noch vor seiner Erhebung zum Erzbischof ist auch das kleine Briefgutachten des Ratramnus über die Frage adressiert, ob die *Cynocephali* als Menschen einzuschätzen seien oder nicht, ed. Ernst DÜMLER, MGH Epp. 6 (1925) S. 155-157.

17) Daß man die Anfrage von Corvey aus tatsächlich wohl an den Gesamtkonvent von Corbie, eventuell mit dem Abt als Spitzenadressaten, gerichtet hatte, macht das Spiel mit Plural und Singular im ersten Satz des Gutachtens deutlich: 'Wir' können zu der angesprochenen Frage eigentlich nichts Neues sagen, aber 'ich' (Ratramnus) will dennoch antworten.

18) Karl UBL, Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300-1100) (Millennium-Studien 20, 2008) S. 365 möchte das Gutachten „vermutlich ... unmittelbar nach dem Konzil von Worms des Jahres 868“ datieren (an dem nämlich die beiden Adressaten des Briefgutachtens teilgenommen hatten und auf dem auch Satzungen zu den Verwandtenehen erlassen worden sind). Doch dies muß Spekulation bleiben, zumindest solange man den vollständigen Text des Briefgutachtens nicht kennt.

19) Zur Person und zum Werk vgl. zuletzt Franz BRUNHÖLZL, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters. 1. Von Cassiodor bis zum Ausklang der karolingischen Erneuerung (1975) S. 379-383 und 562; Jean-Paul BOUHOT, Ratramne de Corbie. Histoire littéraire et controverses doctrinales (1976); Ludwig HÖDL, s. v. Ratramnus v. Corbie, in: Lex.MA 7 (1995) Sp. 462 f.; Hans JORISSEN, s. v. Rat(h)ramnus, in: LThK ³8 (1999) Sp. 840 f.

20) Publiziert durch Gerhard SCHMITZ, Schuld und Strafe. Eine unbekannte Stellungnahme des Rathramnus von Corbie zur Kindestötung, DA 38 (1982) S. 363-387, hier S. 384-387. Auf diesen auf Ratramnus zurückgehenden Text hatte erstmals bereits Ludwig BETHMANN bei seiner Kurzbeschreibung des Codex in Archiv 12 (1874) S. 350 hingewiesen.